



Nationale Fachtagung 2017

Wege aus dem Trauma: Perspektiven für geflüchtete Kinder und Jugendliche

Tagungsresolution

Anlässlich der Nationalen Fachtagung „Wege aus dem Trauma: Perspektiven für geflüchtete Kinder und Jugendliche“ vom 7. Dezember 2017 formulieren die organisierenden Partnerorganisationen Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK), Allianz für die Rechte der Migrantenkinder (ADEM) und der Verbund der Schweizer Ambulatorien „Support for Torture Victims“ folgende Forderungen zur adäquaten Begleitung und Versorgung von traumatisierten Kindern und Jugendlichen:

Alle Kinder und Jugendlichen, auch geflüchtete, haben unveräusserliche Rechte. Diese Rechte sind in der durch die Schweiz 1997 ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention sowie in den weltweit geltenden Menschenrechten verankert.

- 1. Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine adäquate Gesundheitsversorgung.** Dazu gehört auch der **Zugang zu spezialisierten Psychotherapieangeboten.** Viele der Geflüchteten haben im Herkunftsland und auf der Flucht durch Gewalt und Zwang physische und psychische Verletzungen erlitten, die für das weitere Leben eine grosse Herausforderung darstellen. Kinder und Jugendliche brauchen Unterstützung, um zum richtigen Zeitpunkt die passende medizinische Behandlung zu erhalten. Ein frühes Screening durch psychiatrisch-psychologisches Fachpersonal kann persönliches Leid und gesellschaftliche Folgekosten reduzieren. Um den reibungslosen Ablauf und die Wirksamkeit dieses Screenings sicherzustellen, müssen professionelle Dolmetschende mit transkulturellen Kompetenzen vergütet werden können. Ausserdem müssen gendergerechte Therapieformen eingesetzt werden, welche das Besprechen von Tabuthemen, wie z.B. unmenschliche Behandlung oder sexuelle Gewalt, ermöglichen. Erst wenn die geflüchteten Kinder und Jugendlichen verständliche Informationen über die eigene Gesundheit erhalten, das Gesundheitssystem verstehen und Gesundheitskompetenzen aufbauen, können sie durch integrative Therapieansätze körperlich und seelisch genesen.
- 2. Geflüchtete Kinder und Jugendliche, die ohne Begleitung in der Schweiz ankommen, haben ab dem Zeitpunkt ihrer Registrierung das Recht auf Schutz und regelmässige Unterstützung durch ihren Beistand.** Nur so können sie vertrauensbildende, gewaltfreie Beziehungen aufbauen und Gleichbehandlung erfahren. Beistände müssen transkulturell geschult sein und es bedarf eines interdisziplinären Ansatzes, um den Geflüchteten eine umfassende Unterstützung für einen Neuanfang bieten zu können. Beim Erreichen der Volljährigkeit fallen der vertraute Beistand und die begleitete Wohnform weg, was in Kombination mit veränderten gesetzlichen Bedingungen im Asylverfahren häufig zu grosser Unsicherheit bei den Jugendlichen führt. Als Folgen können verstärkte Anzeichen von Überforderung, Anpassungsschwierigkeiten und das Wiederaufkommen von traumatischen Erlebnissen auftreten. Die Fortsetzung einer passenden Begleitung ist deshalb auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit zu gewährleisten.
- 3. Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine kind-, jugend- und gendergerechte Unterbringung,** in der sie sicher sind vor Übergriffen und Gewalt und in der Lernen möglich ist. Dies beinhaltet einen sicheren Ort, Bereiche, in denen Privatsphäre gewährleistet ist, sowie Rückzugsräume für Hausaufgaben und Spiel. Sehr wichtig ist auch die Umsetzung des Rechts auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung, deren Zweck es ist, in der nahen Umgebung der Geflüchteten zwischenmenschliche Beziehungen aufzubauen, aktiven Spracherwerb zu praktizieren und interkulturelle Freundschaften zu gestalten. Um diese Standards in

der Unterbringung zu garantieren, bedarf es grosser Professionalität des Personals, welches im Umgang mit Fluchterlebnissen, Traumata, Trauma-Folgeerscheinungen und in transkultureller Kommunikation konsequent geschult werden muss. Die Definition von Qualitätsstandards, wie zum Beispiel die verbindliche Anzahl ausgebildeter Sozialarbeiterinnen und -pädagogen oder der Zugang der Geflüchteten zu psychologischer Betreuung, sind durch den Bund und die Kantone im Sinne der Empfehlungen der SODK einheitlich zu regeln.

4. **Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Bildung**, die auf vollumfängliche sprachliche und berufliche Integration abzielt. Bildungsangebote müssen Brücken zwischen Bekanntem und Neuem schlagen und den Geflüchteten einen strukturierten und sinngebenden Alltag ermöglichen, der neben anderen Massnahmen massgeblich zur Überwindung von Trauma-Folgeerscheinungen und drohender sozialer Isolation beitragen kann. Bildung soll zur Stärkung von fachlichen, persönlichen sowie zwischenmenschlichen Kompetenzen führen, die für die Kinder und Jugendlichen selbst bei einem Wohnortwechsel innerhalb der Schweiz oder in Drittstaaten als wertvolle Ressource erhalten bleiben. Die Lehrpersonen in Schulen und Lehrbetrieben müssen Unterstützung erhalten, um Traumatisierungen zu erkennen. Erst dann können sie den betroffenen Kindern und Jugendlichen, - durch rechtzeitige Überweisung an psychotherapeutisches Fachpersonal und die Möglichkeit an psychotherapeutischen Einzel- oder Gruppentherapien teilzunehmen -, die nötige Hilfestellung leisten.
5. **Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Rechtssicherheit und rasche, vollumfängliche, verständliche Auskunft über ihren Aufenthaltsstatus**. Denn nur die Kenntnis über den sorgsam geprüften, schnell und konsequent umgesetzten Entscheid über das Asylgesuch verhindert zusätzliche psychische Belastungen. Im Falle eines Bleiberechts erlaubt dies eine schulische, berufliche und gesellschaftliche Integration, die Nutzung von therapeutischen Angeboten und die damit verbundene persönliche Zukunftsperspektive. Bei der Suche nach Angehörigen und bei Familienzusammenführungen sind die Wünsche und Bedenken der Kinder und Jugendlichen ernst zu nehmen und ihr Mitwirkungsrecht sowie ihre übergeordneten Interessen zu beachten.
6. **Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben das Recht auf gesellschaftliche Partizipation und auf Mitwirkung in allen Verfahren, die sie betreffen**. Ihre Mitwirkung muss gefördert und ihre Äusserungen müssen berücksichtigt werden, denn nur durch diese Teilhabe und die Förderung der Mitwirkung lässt sich eine gesellschaftliche, wirtschaftliche und individuelle Ausgrenzung langfristig verhindern. Den jungen Menschen wird so die Möglichkeit gegeben, Anerkennung zu erwerben, sich zu integrieren und trotz der erlittenen Traumata ein erfülltes Leben zu führen. Gleichzeitig lassen sich durch Teilhabe, Selbstständigkeit und Zugang zum Arbeitsmarkt im Erwachsenenalter entsprechende Folgekosten im Schweizer Sozialsystem vermeiden.

Fazit

Geflüchtete Kinder und Jugendliche bedürfen unserer Unterstützung. Um diese realitätsnah, pragmatisch und zielgerichtet bieten zu können, ist eine Neubewertung der Sachverhalte notwendig – weg vom heute reaktiven, problematisierenden Diskurs **über** Geflüchtete hin zum Dialog **mit** den Betroffenen, der auf ihre Bedürfnisse und Zielsetzungen ausgerichtet ist und die mit Migration einhergehenden Chancen hervorhebt. Zudem ist daran zu erinnern, dass diese geflüchteten Kinder und Jugendlichen in erster Linie Kinder sind und besonderen Schutz geniessen, der weltweit anerkannt ist. Das Recht auf Teilhabe und auf Berücksichtigung ihrer Interessen muss gewahrt werden, damit diese jungen Menschen wie alle anderen für ihre Zukunft Pläne schmieden und Perspektiven entwickeln können.

Bern, den 7. Dezember 2017